

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Zweyter Abschnitt von der Huelfsvollstreckung bey Verbindlichkeiten,
etwas zu thun oder zu unterlassen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Zweyter Abschnitt

von

der Hülfsvollstreckung bey Verbindlichkeiten, etwas zu thun oder zu unterlassen.

Der erste Titul

von

des Klägers Bitte um einen Strafbefehl.

§. 422.

Unter welchen Umständen auf Vollstreckung der Hülfse zu erkennen.

Der Eingang wird mit Beziehung auf das rechtskräftige Urtheil gemacht, und auch hier gezeigt, daß der Beklagte dem Urtheil binnen der ihm gesetzten Zeit nicht nachgelebet, und z. E. das Haus nicht in wohubahren Stand gesetzt habe, daneben dessen Ungehorsam angeklaget.

§. 423.

Von der Schadensersatzung.

Hat der Kläger dadurch beträchtlichen Schaden erlitten, daß der Beklagte seiner Verbindlich-

lichkeit nicht nachgekommen ist, so wird dieser umständlich angegeben, und entweder bescheiniget, oder die eyndliche Bestärkung angebothen a).

a) L. II. D. de re iud.

§. 424.

Von der Bitte.

Die Bitte ist dahin zu richten: ihm solches bey 10, 20, 100 Rthlr. Strafe, nach Beschaffenheit der Sache, zu wiederholtemmale anzubefehlen. Hat der Beklagte wenig oder nichts im Vermögen, so daß die Strafbefehle ohne Wirkung seyn würden, so muß er durch Arrest in öffentlichen Gefängnissen oder in seiner Wohnung, nach Verhältnis der Personen, zur Befolgung des Urtheils gezwungen werden. Ist es eine Handlung, welche nur der Beklagte, und nicht leicht ein anderer verrichten kann, oder ist es etwas, so unterlassen werden soll, so kann keine andere Art der Execution, als die Geld- und endlich Gefängnisstrafe, auch im Fall etwas unterlassen werden soll, Sicherheitsbestellung dahin gebethen werden, den Kläger wider das Urtheil nicht weiter zu beeinträchtigen. Früchten aber auch die Geld- oder Gefängnisstrafen bey einem äußerst halstarrigen Beklagten nichts, so muß alsdenn der Kläger das Interesse angeben, und entweder bescheinigen oder selbiges eyndlich zu bestärken sich erbethen a). Ist es hingegen eine Handlung, die jeder anderer eben so gut verrichten

ten

ten kann, oder läffet sich eine Vorrichtung machen, welche dasjenige sicher verhindert, was Beklagter unterlassen soll, so kann die Bitte dahin gerichtet werden: daß wosern Beklagter binnen der gesetzten Frist dem Befehle kein Genüge leisten würde, sodann das Haus nach dem Risse und Anschlag auf seine Gefahr und Kosten weiter ausgebaut werden sollte; oder: woserne Beklagter sein unreines Wasser nicht von Klägers Hofe ableiten würde, auf seine Kosten solches durch Erhöhung des Pflasters verhindert werden solle u. d. g. b). Nie muß dem Kläger solches selbst zu thun gestattet werden, weil dadurch nur erst zu Zänkereyen, und dann, aller Wahrscheinlichkeit nach, zu Thätlichkeiten Anlaß gegeben werden würde, entweder weil der Kläger weiter gieng, als er gehen sollte, wenigstens den erforderlichen Glimpf nicht beobachtete, oder weil der Beklagte aus Bosheit sich allem widersetzte. Kann das Gericht bey dergleichen Vorfällen eine Gerichtsperson z. E. in Städten einen Bauamts-Deputirten, auf dem Lande einen Obervoiat, Landbereiter, Executor oder vernünftigen Schulzen ernennen, unter dessen Aufsicht von den Handwerksleuten das Urtheil in die Erfüllung gesetzt wird, so ist es so viel besser; weil alsdenn zu hoffen stehet, daß weder zu viel noch zu wenig geschehe.

a) L. 13. §. I. D. de re iud., L. 71. D. de V. O., Reichsabschied von 1654. §. 162.

b) arg. c. 3. X. de testam.

Der andere Titul
von
dem Strafbefehle.

Die Mittheilung des vorigen Gesuches geschieht, wie gewöhnlich. Hierauf wird der Strafbefehl ertheilet, oder die Verfügung gemacht, welche der Sache gemäs ist, nach demjenigen, was bey S. 424. angeführet worden. Die Strafen sind dem billigen Ermessen des Richters überlassen, welcher die Größe der Strafe nach den bey der Sache vorkommenden Umständen, nach dem Stande und Vermögen des Beklagten zu bestimmen hat. Ueberhaupt aber ist einem jeden Richter zu rathen, daß er die Strafen mäsigg und bedächtlich anseze, aber geschwind und zuverlässig vollstrecke, alsdenn machen sie den gehörigen Eindruck, da im gegenseitigen Falle das richterliche Ansehen nur verächtlich wird a).

a) Visitationsabschied von 1713. S. 83.

M u s t e r :

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird diesem der von jenem allhier übergebenen gehorsamsten Bitte 2c. Copey zur Nachricht erkannt, und demselben bey 20 Rthlr. unabbittlicher Strafe anbefohlen, binnen anderweiten vierzehn Tagen, von Verkündigung dieses, die zu verfertigen unternommene chirurgische Instrumente an Klägern zu überliefern. Beschlossen N. den 14ten März 1756.

Königlich u. s. w.

Der

Dritter Abschnitt

von

der Hülfsvollstreckung in Ansehung der
beweglichen Sachen.

Der erste Titul.

von

des Klägers Bitte um Abnehmung der
zuerkannten beweglichen Sache.

§. 425.

Wenn um Vollstreckung der Hülfe zu bitten,

Zum Eingange beziehet man sich, wie bey
den vorigen Fällen, auf das rechtskräftige Urtheil,
worinn die Abtretung der beweglichen Sache auf-
erleget worden. Daneben wird gezeigt, daß die
Frist schon verfloßen sey, binnen welcher der Bes-
klagte die Sache abtreten sollen, und der Ungehors-
sam angeklaget.

§. 426.

§. 426.

Von der Bitte.

Die Bitte wird darauf gerichtet, daß die Sache dem Beklagten durch Gerichtsbediente abgenommen werde. Daferne aber durch des Beklagten Verschulden die Sache nicht abgetreten werden könnte, oder sich in solchen Umständen befände, daß dem Kläger mit der Sache nichts mehr gedienet wäre, so bittet derselbe ihn zum Bestimmungseynde [iuramento in litem] zu lassen a).

a) L. 68. D. de rei vind. (VI. 1.), §. 2. 3. I. de off. iud. (IV. 17.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. Th. II. Tit. 15. §. 11. 12.

Der andere Titul

von

dem Mittheilungsbescheide, worinn die Hülfe wirklich erkannt wird.

Die Mittheilung dieses Gesuches geschieht, wie gewöhnlich, und wird die Hülfe durch Abnehmung der Sache wirklich erkannt, und den Gerichtsbedienten dazu der nöthige Befehl ertheilet. Indem nun diese Hülfsvollstreckung erkannt wird, muß der Richter auch sofort seinen Unters
Civil-Proc. II Th. Un bediens

bedienten die nöthigen Befehle zustellen, um solche zur Wirklichkeit zu bringen; wobey denn die Kennzeichen der Sache denselben genau vorzuschreiben sind, damit sie die rechte Sache zu finden wissen. Es kann aber auch nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn die Sache schwer zu finden seyn würde, Statt dieser wirklichen Abnehmung der Sache ein Strafbefehl erlassen, und der Kläger bey fernerer hartnäckig verweigerten Auslieferung zum Bestimmungsende von Amts wegen zugelassen werden, weil ein fortgesetzter Ungehorsam den bösen Vorsatz verräth. Daferne nun die Sache nicht süglich von den Gerichtsbedienten aufgefunden werden kann, der Beklagte aber aus fortgesetztem Ungehorsam selbige nicht gutwillig abgeliefert, oder die Sache entweder überall nicht, oder doch nicht unverfehrt abgetreten werden könnte, und es zum Bestimmungsende kommen müste, alsdenn ist auszumachen, ob der Eyd bloß auf den wahren oder auch auf den besonderen Werth zu leisten sey. Hat der Beklagte bößlich aufgehört zu besitzen, so muß der Kläger nach dem angeführten L. 68. D. de R. V. ohne alle Mäßigung bis ins Unendliche zum Eyd zugelassen werden, sonst aber nur auf seinen wirklichen Schaden. Allein wenn doch der Richter sähe, daß der Kläger durch seine übertriebene Angabe einen falschen Eyd schwören würde, so muß er den Ansz in billige Schranken zurücksetzen. Dies will das zweyte Geboth, und stehet der L. 68. diesem weit nach. Der Beklagte, welcher die Sache nicht abtreten kann, und nun den Werth bezahlen muß,

kann

kann aber auch verlangen, daß ihm der Kläger das Klagerrecht abtrete a).

a) L. 12. D. de re iud.

M u s t e r:

In Sachen N. Kläger wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: Gemüßigtes Gesuch, Abschrift zur Nachricht, und die Hülfe damit erkannt, gestalten dem Obervoigt N. der behüfige Befehl ertheilet worden. Beschlossen N. den 14 Sept. 1756.

R. u. Ch. Amt daselbst.

Vierter Abschnitt

von

der Hilfsvollstreckung in Ansehung der
zuerkannten unbeweglichen Güther.

Der erste Titul

von

der Bitte um Einräumung und Abtretung
der zuerkannten unbeweglichen Güther
(ex- und immissio).

§. 427.

Von der Ungehorsamsbeschuldigung.

Man beziehet sich auf das rechtskräftige
Urtheil, und die abgelaufene Frist, welche zur
Befolgung des Urtheils vorgeschrieben ist, und
klaget den Ungehorsam des Beklagten an.

§. 428.

Von Festsetzung der Grundstücke, Gerechtigkeiten u. s. w.
worinn die Vollstreckung der Hilfe geschehen
soll.

Hierauf wird angezeigt und festgesetzt, bey
welchen Grundstücken die Einräumung vorgenom-
men

men werden muß a). Dieses ist nun nicht allemahl aus dem Urtheile zu ersehen, sondern selbiges beziehet sich, zumahlen wenn mehrere Grundstücke in Streit gewesen sind, gemeiniglich nur auf ein bey den Acten befindliches Verzeichnis, Ehestiftung u. s. w. Daher denn das Actenstück angezeigt werden muß, wo dieses Verzeichnis zu finden ist. Ist ein ganzes zusammen gehöriges Guth, oder mehrere derselben zuerkannt, und noch kein Verzeichnis der einzelnen dazu gehörigen Stücke bey den Acten, so muß selbiges jezo noch beygebracht werden.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 15. §. 11. 12.

§. 429.

Von der Bitte.

Die Bitte ist dahin zu richten, daß die Einräumung baldigst verrichtet werde, auch allenfalls um Commission zu diesem Ende anzusuchen. Diese Commission wird zwar gemeiniglich dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, aufgetragen, es ist doch aber auch kein Zweifel, daß solche nicht auch sollte einem andern Richter aufgetragen werden können, weil der Oberrichter, so weit sich seine Gränzen erstrecken, dies alles selbst vornehmen könnte, und der gerichtliche Auftrag nach dem Oberrichter nicht nach dem Unterrichter, welchem der Auftrag geschiehet, beurtheilet werden muß.

Uu 3

§. 430.

Von Früchten und Schadenserzengung.

In Ansehung der Früchte ist I.) die Zeit, von welcher sie angehen, zu bestimmen, und derjenige Zeitpunkt vorzüglich anzunehmen, welcher rechtskräftig festgesetzt worden. Sonst muß man auf die Zeit der Verzögerung, oder, wenn diese nicht erweislich ist, auf die Zeit der Kriegesbefestigung sehen a). II.) Die Gattung der zu erstattenden Früchte richtet sich ebenfalls hauptsächlich nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse. Es ist ein Fehler, wenn der Zeitpunkt, von welchem die Früchte erstattet werden sollen, und die Gattung der Früchte im Urtheile nicht bestimmt, sondern nur unbestimmt erkannt ist: sammt den Früchten, oder: cum omni causa. Sonst aber ist die Gattung der Früchte nach dem Besitze im guten oder bösen Glauben abzumessen b). Nach der Kriegesbefestigung wird der Beklagte gemeiniglich, aber nicht ohne Unterschied, [§. 143.] als ein bösllicher Besitzer angesehen. III.) Die Früchte, welche im Urtheile nur in Ansehung der Anfangszeit und der Gattung bestimmt werden konnten, müssen jezo bey der Hülfsvollstreckung erst auf etwas gewisses gesetzt werden. Dies kann entweder durch Ablegung einer genauen Rechnung von Einnahme und Ausgabe, welche der Kläger fordert, oder durch beendigte Schätzer, welche den Ertrag der Grundstücke, wenn es ein bösllicher Besitzer ist, nach dem möglichst daraus zu ziehenden Nutzen, wenn aber der Beklagte in gutem

gutem Glauben besessen hat, was durch mittel-
mäßigen Fleiß daraus zu ziehen gewesen, und zwar
in beyden Fällen den reinen Ertrag, nach Abzug
aller Unkosten, Abgaben und auf den Grundstücken
haftenden Lasten, zu bestimmen haben c). Man
kann aber auch den Ertrag durch Pachtcontracte,
vorherige Verwaltungsrechnungen und auf ans-
dere rechtliche Art bestimmen. Fehlen diese, so
ist der Weg der Schätzung ungleich leichter und
beyden Theilen vortheilhafter, mithin der Rech-
nungsablage weit vorzuziehen. Viel unbestimm-
tes und ungewisses tritt man auf beyden Wegen
an. Ein Kläger, der nun gerne auf das reine
gesezt seyn will, wird die Bogen nicht zu hoch
spannen, und der Beklagte hat es eben so wenig
Ursache. Wären auch Schäden vom Beklagten zu-
gefüget, so ist davon ein mit hinreichenden That-
umständen unterstütztes Verzeichniß zu übergeben.

a) §. 2. I. de off. iud., L. 2. C. de fruct. et lit.
exp. (VII. 51.).

b) Der Besizer im guten Glauben erstattet nur die
annoeh vorhandenen Früchte, L. 22. C. de rei
vind. (III. 32.) und auch diese nicht weiter als
von den lezten drey Jahren vor der Kriegesbese-
stigung, denn die übrigen sind verjähret. Von
bereits verzehrten Früchten erstattet er nichts,
wenn er gleich reicher dadurch geworden wäre,
§. 35. l. de R. D., §. 2. I. de off. iud. (IV. 17.),
L. 4. §. 2. D. fin. regund. (X. 1.). Der Besizer
im bösen Glauben muß aber alles, was nur von
einem ehrlichen Manne an Nuzungen von dem
fleisigsten Hausvater gehoben werden konnte,
erstatten. L. 33. 35. §. 1., L. 62. §. 1. D. de rei
vind., L. 5. C. ibid., L. 39. §. 1. D. de Leg. I.

c) L. 1. C. de fruct. et lit. exp.

Der andere Titul

von dem

Mittheilungsbescheide, worinn auch zugleich Termin zur Ausweisung und Uebergabung angesetzt wird.

§. 431.

Von der Mittheilung.

Die Mittheilung der Schrift geschieht entweder bloß zur Nachricht, wenn alles rechtskräftig ausgemacht ist, oder zur Nothdurftsverhandlung, wenn in der Bitte um Hülfsvollstreckung Ausführungen vorkommen, worüber der Gegentheil erst gehöret werden muß. Dies kann nicht besser als mündlich zum Protocoll geschehen. Nur bey den Obergerichten wird desfalls gemeinlich schriftlich verfahren.

§. 432.

Von der Ansetzung des Termins.

Es mag nun ein weiteres Verfahren erforderlich seyn oder nicht, so kann doch allemahl wegen der unstreitigen Grundstücke und Gerechtfame Termin zur Einräumung, wie auch allensfalls zu Beendigung der Ahtsleute angesetzt werden, in welchem Falle, zu Ablürzung der Sache, dem Gegner aufzulegen ist, im Termin gleichfalls einige Schätzer mitzubringen.

Mun

M u s t e r:

In Sachen N. Kläger wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem übergebenen gehorsamsten Bitte zc. Copie zur Nachricht erkannt, anbey Tagesarth zur Einräumung der in der Eheftiftung N. 3. benahmten Länderey und Wiesen, wie auch zu Vorstellung und Beehdigung der Achtsleute, auf den Donnerstag nach dem 19ten Sonntage nach dem Dreheinigkeitsfeste, wird seyn der 16te Septembr. d. J. beraumet und angesetzt, gestalten beyde Theile kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und wenn Beklaagter im Termin gleichfalls drey unverwerfliche Achtsleute vorgeschlagen haben wird, der Beehdigung sämtlicher Achtsleute zu gewärtigen, demnächst aber auch zu sehen, wie die Uebergabe geschehe. Beschlossen N. den 15ten Aug. 1757.

R. u. Ch. Amt daselbst.

Un 5

Der

Der dritte Titul

von

dem Protocoll, welches im Termin
abzuhalten ist.

§. 438.

Von der Vernehmlassung des Beklagten.

Nach dem Tage und Jahre, Rubric, Anführung der gegenwärtigen Mitglieder und Veranlassung des Protocolls, wird im Falle einer erforderlichen weiteren Verhandlung, I.) vom Beklagten ausgeführt, aus welchem rechtlichen Grunde er das eine oder andere Grundstück, Gerechtsame zc. abzutreten nicht schuldig sey. Nur der Pächter, wenn es klahr ist, daß ihm diese Stücke als Pachtstücke übergeben sind, muß vorerst schlechterdings die Pachtstücke wieder abtreten, und hernach seine Ansprüche in einem besondern Verfahren an- und vorbringen a). Dies ist noch mehr auf andere Contracte zu ziehen, wodurch eine Sache nicht unwiderruflich in die Hände des Beklagten gekommen ist, die er jezo als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen gedenset b). Er muß vorerst dem Contracte gemäß die Sache abtreten, und dann sein Recht ausführen; dies erfordert die selbst redende Billigkeit. II.) In soferne bey der Anfangszeit der Erstattung der Früchte, oder bey der Gattung der geforderten Früchte, oder bey der Bescheinigung des

v. b. Protoc. welches im Term. abzuhalten ist. 683

des Ertrages durch Pachtcontracte u. b. g. etwas zu erinnern wäre, so muß dies hier deutlich auseinander gesetzt; endlich auch III.) auf das Schadensverzeichnis umständlich geantwortet, und wo möglich gezeigt werden, daß er zu deren Erstattung nicht schuldig sey.

a) L. 25. C. de loc. et cond. (IV. 65.).

b) arg. L. 34. C. ibid.

§. 434.

Von der Bestimmung des Ertrages der Früchte.

Hätte der Kläger den Weg der Rechnungsablegung zum Behuf der Bestimmung des Ertrages der Früchte gewählt, so kann der Richter nichts anderes thun, als deren Einlieferung aufzulegen. Ist aber der Weg der Schätzung als der kürzere gewählt, und sind die von beyden Theilen vorgeschlagene Schätzer erschienen, so wird mit deren Beeidigung, Vertheilung in verschiedene Schürzen, und mit der ganzen Schätzung so zu Werke gegangen, wie oben [S. 303. und folg.] umständlich gezeigt ist.

§. 435.

Von der Einräumung der Grundstücke und Gerechtsame.

Die Einweisung und Uebergabe a) geschieht nun bey den Ländereyen anders als bey den Häusern; bey den ersten wird in jedem Felde,
wenn

wenn die Ländereyen und Wiesen in verschiedenen Fluhren liegen, ein Erdschollen genommen und dem Kläger übergeben, dabey aber alle die Grundstücke benannt, die in diesem Felde belegen sind, und angezeigt, daß ihm alle die in dieser Fluhr belegene Ländereyen übergeben seyen *b*). Bey den letzteren wird derselbe in das Haus geführt, ein Spahn von dem Hausthür-Pfosten abgeschnitten, und demselben nebst den Schlüsseln *c*) übergeben, der Beklagte aber auch mit allen seinen Sachen aus dem Hause, und die Sachen, wenn der Beklagte nicht gutwillig räumt, auf die Strafe gesetzt. Von der Einweisung in Gerechtfame und ganze Gerichte ist oben S. 412. Note *a*. das nöthige angeführt. Zu diesen Berrichtungen werden entweder vom Gerichte einige Depu- tirte, oder wenn der Richter allein ist, gleichwohl sich nicht selbst dem Geschäfte unterziehen kann, ein Notarius, oder auch ein Amts- Unterbedienter ernannt. Nur müssen diese mit den gerichtlichen Handlungen umzugehen wissen, und einen ordentlichen Aufsat machen können, wie z. E. die Obervoigte, Landbereiter u. s. w.

a) Man muß auch diese Einweisung und Uebergabe mit der Einweisung nicht vermischen, welche nur vorgenommen wird, um ein gerichtliches Unterpand zu erlangen. c. 6. X. de sent. et re iud. (II. 27.), wovon oben S. 412. gehandelt ist.

b) L. 3. §. 1., L. 18. §. 2. D. de acquir. l. amitt. poss. (XLI. 2.).

c) L. 1. §. 21. D. ibid., §. 44. I. de R. D. Nach Ropp von den geistlichen und weltlichen Gerichten

ten in Hessen Th. I. S. 418. S. 500. hat der Richter und Schöpfen in vorigen Zeiten den Kläger auf dem zu übergebenden Lande, oder in dem Hause drey-mahl auf einen drey-beinigten Stuhl gesetzt, und ihm dabey das Eigenthum übergeben.

M u s t e r:

Geschehen N. den 16ten In Gegenwart
September 1756. u. s. w.

In Sachen
N. N. Klägers
wider
N. N. Bekl.

Nachdem mittelst Bescheides vom 15. Aug. auf heute Tagesarth zur Vernehmlassung, zur Einweisung und Uebergabe, wie auch zu Vorstellung und Beendigung der Achtsleute, ange-setzt; so erschienen beyde Theile in Person, und stellte Beklagter I.) in Ansehung der Grundstücke und Gerechtsame, worinn die Hülfe zu vollstrecken, vor: Die Breite N. 16. gehöre nicht zu dem dem Kläger zuerkannten Guthe X, sondern zu seinem Lehnguthe Y, welches beyliegender Extract des Lehnbriefes unter Ziffer 1. besage. II.) In Ansehung der Früchte könne a) die Anfangszeit nicht von dem aussergerichtlichen Anspruche, sondern höchstens von Zeit der erfolgten Einlassung genommen werden, weil die ganze Sache bis zum rechtskräftigen Urtheile äußerst zweifelhaft gewesen, mithin jener aussergerichtliche Anspruch, zumahlen derselbe mit nichts unterstützt worden, nicht einmahl einen Anschein, viel weniger eine Ueber-

Ueberzeugung des unrechtmäßigen Besitzes bey ihm bewürken können. b) Eben so wenig könne er von Zeit der Einlassung als ein Besitzer im bösen Glauben angesehen werden, weil er sogar ein entbindendes Urtheil vor sich habe, und die Sache nun zwar rechtskräftig wider ihn entschieden sey, gleichwohl die verschiedenen Urtheilsfasser selbst von ganz entgegengesetzter Meinung gewesen wären. Da er nun auch während des Rechtsstreites ein Besitzer im guten Glauben gewesen, (hier könnten die S. 143. angeführte Rechtsgründe angebracht werden) so fielen alle Früchte hinweg, welche 3 Jahre vor erhobener Klage gezogen worden; und da er vor 2 Jahren einen Brand erlitten, wodurch er zwey Erndten eingebüset, welches dem ganzen Orte bekannt sey, und hoffentlich nicht ohne Noth bezweifelt werden würde, so sey er auch von den Fruchtfeldern einige Vergütung zu leisten nicht verbunden. Von den Wiesen aber wäre in dem folgenden Jahre, wie gleichfalls öffentlich bekannt sey, alles Heu durch Ueberschwemmung verdorben. Wenn nun nach diesen Erinnerungen die Schätzung vorgenommen würde, so habe er nichts bey der Schätzung zu erinnern. Uebrigens läugne er die in dem Verzeichnis aufgeführte Schaden sammt und sonders, als wenn sie hier einzeln und wörtlich wiederhohlet wären, gänzlich, und erwarte desfalls rechtlichen Beweis. Kläger replicirte: u. s. w. Beklagter duplicirte u. s. w. Hierauf stellte jeder Theil seine Schätzer, als Kläger

1) N.

1) N. 2) O. 3) P. Bekl. aber 1) Q.
2) R. 3) S.

zur Beendigung vor, welche in Gegenwart der Partheyen, nach vorhergehender Warnung vor dem Meinende, mit dem in der E. C. D. im Anhang N. 18. vorgeschriebenen Schätzerende belesget, darauf nach zugestelltem Verzeichnis der Grundstücke und ertheilter schriftlichen Anweisung, wie sie die Schätzung zu verrichten haben, in 2 Schürzen vertheilet worden. Daneben ist dem Obervoigt N. gleichmäsig das Verzeichnis der Grundstücke zugestellet, und aufgegeben, die Einweisung und Uebergabe gewöhnlichermassen zu verrichten, nicht weniger dahin zu achten, daß die Schätzung in gehöriger Ordnung verrichtet werde, und wie solches geschehen, schriftlich zu berichten.

An selbigem Nachmittage erschienen die Achtsleute nebst dem Obervoigt, und gab die erste Schürze an:

1) Von jedem Morgen im N. Felde schätzten sie den Ertrag bey mittelmäßigen Jahren auf
2 Rthlr. —

2) Im O. Felde aber, einen Morgen in den andern gerechnet, 1 Rthlr. 24 Gr.

Die zweyte Schürze hingegen gab die Schätzung nachfolgendermassen an:

1) Von jedem Morgen im N. Felde zu
2 Rthlr. 18 mgr.

2) im O. Felde 1 Rthlr. 18 mgr.

Dieses ist den Partheyen hierauf vorgelesen. Geschehen wie oben.

in fidem
N.

Der

Der vierte Titul

von

dem Bescheide und Strafbefehle.

§. 436.

Von dem Erkenntnis über die annoch festzusetzende
Puncte.

Die Mittheilung des Protocolls geschieht wie gewöhnlich. Wäre nun über die Gegenstände der Hülfsvollstreckung, über die Früchte und Schaden, wie vorhin bemerkt, bis zum Schlusse verfahren, so wird hier zugleich darüber erkannt. Nur wenn desfalls schriftlich verfahren werden muß, so wird nach verhandelter Duplic ein förmliches Urtheil gefällt.

§. 437.

Von dem Strafbefehle.

Dem Beklagten muß in Ansehung der Ländereyen, und woran er sonst freveln und Beeinträchtigung vornehmen könnte, ein hinreichender Strafbefehl ertheilt werden, den Kläger in dem ruhigen Besitze nicht zu beeinträchtigen a). Bey den Gebäuden bedarf es keines Strafbefehls, weil der Beklagte, wenn er in Güte selbige nicht räumt, herausgeworfen wird, und wenn er auch nachhero Beeinträchtigungen vornähme, so kann Kläger, wenn er nur die Gränzen der Vertheidigung

gung nicht überschreitet, Gewalt mit Gewalt vertreiben, und um Bestrafung und kräftigen Schutz wider künftige Beeinträchtigungen bitten, welches denn auch mit allem Nachdruck geschehen muß.

a) Zell. D. U. G. D. II. 15. 31.

§. 438.

Von dem Zahlungsbefehle wegen des Betrages der Früchte, Schaden &c.

Wegen des Betrages der Früchte, den das Schätzungsprotocoll ergiebet, wie auch wegen der Schaden, wenn deren Betrag festgesetzt ist, wird ein unbedingter Zahlungsbefehl ertheilet, wosfern nicht die Schätzung wegen dabey vorgegangener Fehler aufgehoben, und eine neue Schätzung vorgenommen werden muß. Wenn nun Beklagter binnen dieser Frist nicht bezahlt, so wird mit dem Hülfsgesuche und deren Vollstreckung so verfahren, wie §. 401. u. f. gezeiget worden.

M u s t e r :

In Sachen N. Klägers wider N. Beklagten, wird beyden Theilen des am 16ten dieses abgehaltenen Protocolls, nicht weniger des von dem Obervoigt N. zu den Acten gelieferten Berichts Abschrift zur Nachricht erkannt, und läffet man es bey der vorgenommenen Einweisung und Uebergabe der Grundstücke nicht nur bewenden, sondern es wird auch dem Beklagten bey 10 Rthlr. unabbittlicher Strafe anbefohlen, sich an den Ländereyen

Civil-Proc. II Th.

Ex

dereyen

deren nicht zu vergreifen, oder den Kläger in dessen ruhigem Besiz zu beeinträchtigen. Daneben wird dem Beklagten auch anbefohlen: den Ertrag der Früchte nach der Schätzung von 20 Morgen im N. Felde, zu 2 Rthlr. 9 Gr. von 8 Jahren, mit 360 Rthlr., ingleichen von 16 Morgen im D. Felde, zu 1 Rthlr. 21 Gr. von eben so viel Jahren, mit 206 Rthlr. 24 Gr., einfolglich überhaupt 566 Rthlr. 24 Gr., insgleichen die verursachte Schaden mit 32 Rthlr. 16 Gr., nicht weniger die Hülfskosten, welche auf 25 Rthlr. 18 Gr. gemäßiget werden, innerhalb 2 Monathen nach Empfangung dieses, bey Vermeydung der Hülfe zu bezahlen. Beschlussen N. den 25sten Sept. 1756.

R. u. Ch. Amt daselbst.
N.

Der

 Der fünfte Abschnitt

von

der Hülfsvollstreckung in Ansehung der
universalen oder Erbschaftsklagen.

Der erste Titul

von

der Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten
des Klägers.

Wenn Beklagter weder ein förmliches Gü-
therverzeichnis, noch eine eydliche Specification her-
ausgiebet, so wird nach beschuldigtem Ungehorsam
gebethen, dem Beklagten selbiges nochmahls anzu-
befehlen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls
Kläger zum Verzeichnis, nicht allein des zur Zeit
des Todes vorräthigen Vermögens, sondern der
Früchte, Schaden und Zuwachses und dem Bestims-
mungsende zugelassen werden solle a). Der Bes-
klagte kann jedoch den Kläger nicht nöthigen,
daß dieser die Erbschaft wider seinen Willen mit-
telst Eydes bestimme b). Ist wirklich ein Gü-
therverzeichnis errichtet, Beklagter schüzet aber
vor, selbiges nicht zu besitzen, so muß er dessen
Verlust beweisen, oder eydlich erhärten, und der
Kläger ist nicht schuldig, sofort das eydliche Ver-
zeichnis anzunehmen.

F r 2

a) L.

a) L. 71. D. de R. V., L. 1. 2. C. de in lit. iur.,
v. Cramers Wezl. Nebenst. Th. 66. S. 28. und
der daselbst angeführte Wernher P. VIII. Obf.
434.

b) Der angeführte L. 71. D. de R. V., DE PV-
FENDORF T. III. obf. 124. S. 337., LEYSER
Spec. 146, Med. 4.

Der zweyte Titul

von

Befolgung des Urtheils von Seiten des Be-
flagten. A) Durch Beybringung eines
förmlichen Gütherverzeichnisses.

S. 439.

Von der Beybringung des Gütherverzeichnisses, dessen
Zuwachs und Abgang.

Wenn der Beklagte, wie ihm zu thun ob-
liegt, und ihm zu rathen ist, ohnerinnert zur Ab-
tretung der Erbschaft sich bequemet, so beziehet er
sich auf das Urtheil, und befolget solches durch
Beylegung des förmlichen Gütherverzeichnisses.
Sind noch Puncte zum Gütherverzeichnis hinzu-
zusetzen, so werden selbige auf einem besondern
Verzeichnis nach Ordnung der Rubriken des Gü-
therverzeichnisses Stück vor Stück aufgeführt.
Ist hingegen ein oder anderes im Gütherverzeich-
nis aufgeführtes Stück nicht mehr vorhanden, so
müssen

müssen selbige ebenfalls in einer besondern Anlage, Stück vor Stück, jedoch nach der Ordnung des Gütherverzeichnisses, und mit Bemerkung der Rubrik und der Ziffer verzeichnet und gezeiget werden, daß selbige entweder aus Noth in gutem Glauben verkauft worden, mithin das Kaufgeld davor angebothen und bescheiniget werden, oder er muß zeigen, daß ein solches fehlendes Stück ohne sein Verschulden verlohren gegangen, verdorben, durch Urtheil und Recht abgenommen worden u. s. w.

§. 440.

Von den Früchten.

Daferne auch Früchte zu erstatten sind, so müssen selbige verzeichnet werden, woferne Besklager, wie ihm zu rathen ist, nicht lieber den Weg der Schätzung wählet. Im ersteren Falle muß eine förmliche Rechnung beygeleget, im letzteren Falle aber Schätzer ernannt, und die Grundsätze, nach welchen die Schätzung zu verrichten, festgesetzt werden (§. 304.).

§. 441.

Von dem Anerbiethen zur Ablieferung.

Man erbiethet sich zur Abtretung, und bietet, dazu Tagesarth anzusezen. Wenn es doch erst so weit ist, daß die Ablieferung geschehen muß, so hat der Beklagte nur zu suchen, daß er der Sachen entlediget, und der Kläger vielmehr in die

Rx 3

Verzds

Verzögerung der Annahme (mora accipiendi) gesetzt werde, widrigenfalls muß er vor alle mögliche Früchte, und sogar vor den Zufall hasten a). Ja wenn kein Streit über die abzuliefernden Sachen ist, so kann die Ablieferung auch außergerichtlich geschehen. Beyder Theile Bestes erfordert es, um in Ruhe und Ordnung zu kommen, nichts auf die Spitze zu stellen.

a) L. 12. §. 4. D. ad exhib. (X. 4.).

§. 442.

Von den Auslagen des Beklagten.

Hat der Beklagte etwa Auslagen und Verbesserungen zu fordern a), oder sonstige Ansprüche, so sind selbige ebenfalls auf einer besonderen Beilage genau und umständlich nach den Regeln einer Klage unter fortlaufenden Ziffern zu verzeichnen, und um deren Erstattung zu bitten. Bloss dieser Kosten wegen ohne Unterschied die ganze Erbschaft zurück zu behalten b), ist nur ein Kloppfechterstreich. Die mehreste Zeit hat der Beklagte mehr an Früchten zu erstatten, als diese Auslagen betragen, mithin hat er den Knopf auf dem Beutel. Gesezt aber, das wäre der Fall nicht, so würde ich bey einem völlig sicheren Gegner doch keine Gefahr laufen, und wenn er nicht so sicher wäre, Sicherheit verlangen können. Hierdurch erhielt ich meinen Endzweck, und bliebe nicht länger der Verwalter fremder Sachen.

a) Die

a) Die Unkosten, so auf die Früchte verwendet sind, zieht ein jeder Besizer gleich in der Rechnung ab, und bringet sie in Ausgabe, oder es wird bey der Schätzung darauf Rücksicht genommen. L. 36. §. vlt. D. de H. P., L. 51. D. fam. ercisc. (X. 2.), L. 46. D. de vsur. (XXII. 1.), L. 7. D. sol. matrim. (XXIV. 3.). Wie weit der bößliche Besizer mit und ohne Titul die nothwendigen Kosten abziehet, und welcher Unterschied zwischen diesem und dem Besizer im guten Glauben in Ansehung der nützlichen und bloß zur Pracht gereisenden Kosten eintrete, will ich hier nicht berühren.

b) Dies Zurückbehaltungsrecht und die Einrede der offenbahren Unbilligkeit (exc. doli) ist zwar gesetzlich, und bloß durch diese, nicht durch eine besondere Klage können diese Unkosten gefordert werden. §. 30. l. de R. D., L. 48. D. de H. P., L. 7. §. 12. D. de acquir. rer. dom. (XLI. 1.), L. 33. D. de cond. indeb., L. 14. D. de dol. mal. et met. exc. Hat man sich aber desfalls Sicherheit bestellen lassen, so klaget man ex stipulatu.

Der dritte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide zur Erklärung.

Nach der gewöhnlichen Mittheilung, wird dem Gegner anbefohlen, innerhalb einer gewissen Frist seine Erklärung und Antwort einzubringen, wenn alles deutlich und vollständig in den

Ex 4

verschie

verschiedenen Verzeichnissen vorgetragen ist, wo von im vorigen Titul gehandelt ist, widrigenfalls muß die Schrift mit nöthiger Weisung zurückgegeben werden. Wenn bey Sachen von der Weiltläufigkeit nicht gleich bey'm Anfange für Ordnung und Deutlichkeit gesorget wird, so werden sie so verworren, daß man sich nicht herausfinden kann, pflanzen sich gemeiniglich auf späte Nachkommen fort, und mit jedem Jahre wächst die Dunkelheit und Verwickelung der Sache.

M u s t e r:

In Sachen N. Kl. wider N. Befl., wird jenem der von diesem allhier übergebenen Schrift: Befolgung des Urtheils, Copey erkannt, daneben demselben anbefohlen, innerhalb 4 Wochen nach Empfahung dieses seine Erklärung punctweise, und in derselben Ordnung, auch unter denselben Abschnitten und Ziffern, einzubringen, und sonstige rechtliche Nothdurft zu verhandeln, worauf sodann ferner ergeheth w. R. Beschlossen den 18ten October 1756. R. G. B.

Der vierte Titul

von des

Klägers Erinnerungen und Beantwortung.

Zum Eingange beziehet man sich auf den vorigen Bescheid. Hiernächst wird I.) angeführt,
ret,

ret, was bey dem Gütherverzeichnis A) in Ansehung der Form (Iprud. extrajud. S. 122. seq.) zu erinnern, wobey man denn die Mängel zeigt, und wenn diese erheblich sind, noch den Offenbarungseyd fordert a). Nur müssen die Erben, ausser wenn es auf den Pflichttheil ankommt, das von dem Erblasser selbst errichtete, und von ihm zum Grunde gelegte Verzeichnis seiner Güther schlechterdings genehmigen; die Gläubiger sind aber nicht daran gebunden b). B) Wird des Gegners Anführungen in Ansehung der Puncte widersprochen, welche derselbe als verlohren, verdorben u. s. w. angegeben hat, folglich deren Herbeyschaffung, oder Erstattung des Werthes verlangt, wobey denn aber eben derselben Ordnung nachgegangen werden muß, welche vom Beklagten in seinem Verzeichnis beobachtet ist. Hier kommt alles auf den Besitz des Beklagten im guten oder bösen Glauben an. Von letzterem werden auch Zinsen des Kaufgeldes gefordert c), wenn Kläger den Kauf genehmiget; denn wenn der bössliche Besitzer ohne Noth, oder zu wohlfeil, verkauft hätte, so verlangt der Kläger mit Recht, daß der Beklagte den wahren Werth mit Zinsen erstatte d). Der bössliche Besitzer, welcher keinen Titel hat, muß sogar vor den ungesfähren Zufall haften, und eben dieses tritt auch bey dem bösslichen Besitzer, welcher einen Titel hatte, nach der Einlassung ein e). C) Werden die gegründete Erinnerungen wider die Vollständigkeit des Gütherverzeichnisses gemacht, und gezeigt, daß diese und jene Stücke darinn nicht auf-

geführt sind, welche doch zur Zeit des Ablebens des Erblassers vorhanden gewesen, oder nachher hinzugekommen sind. Könnte auch gezeigt werden, daß Sachen ausgetauschet wären, so kann Kläger verlangen, daß sich Beklagter wegen aller anderen besorgten Austauschungen endlich reinige. II.) Werden wegen der Bestimmung der Früchte Schätzer vorgeschlagen. Wäre desfalls von dem Beklagten eine Rechnung hergegeben, so würden Erinnerungen dawider gemacht werden müssen. Von dem bösslichen Besitzer werden nicht allein alle mögliche Früchte, sondern auch Zinsen davon gefordert f). Der Besitzer im guten Glauben erstattet nur die wirklich gehobenen, und vor der Einlassung nicht bereits verjährten Früchte, so weit er reicher worden ist g). III.) Muß man die geforderten Auslagen, woferne selbige nicht als unnöthig und unnützlich verwendet sind, eingestehen oder abläugnen, wobei denn in allem so zu Werke zu gehen ist, wie bey einer Antwort auf die Klage. IV.) Sind Schaden zugesüget, so werden diese in einem besonderen Verzeichnisse genau angegeben und gefordert, worhin auch die Abnutzung der beweglichen Sachen gehöret.

a) L. f. §. 10. C. de l. delib. (VI. 30.), Nou. I. c. 2. §. 1., Auth. sed cum testator C. ad L. Falcid.

b) Nou. 48. c. 1.

c) L. 16. §. 1., L. 20. §. 2. 6. 12. 16. 21. D. de H. P. (V. 3.).

d) L.

- d) L. 5. 20. §. 12. 13., L. 25. §. 6. D. de H. P.
- e) L. 25. §. 2., L. 40. pr. D. de H. P., L. 16. pr.,
L. 17. §. 1., L. 62. D. de R. V., L. 7. §. vlt., L.
8. pr. §. 1., L. vlt. D. de cond. furt. (XIII. 1.),
L. 1. §. 34., L. penult. D. de vi et vi arm.
(XLIII. 16.).
- f) L. 25. §. 4., L. 40. §. 1. D. de H. P., L. 33.
62. §. 1. D. de R. V.
- g) L. 22. 25. §. 11. 15., L. 36. §. 4., L. 40. §. 1.
D. de H. P.

Der fünfte Titul
von
dem weiteren Verfahren.

Diese Schrift, wenn darinn alles vollständig und deutlich beantwortet und vorgetragen ist, wird nun gemeinlich dem Beklagten mitgetheilet, und von Amtswegen eine Commission zur Untersuchung und Versuch der Güte angeordnet, weil alle Sachen, wobey es auf Berechnungen und Berichtigung eines ganzen Vermögens ankommt, es nothwendig machen, daß a) von einer Commission, und b) nicht schriftlich, sondern nach Möglichkeit mündlich verfahren, auch c) der gütliche Vergleich nach aller Möglichkeit versucht werde. Die Entscheidung behält sich aber das Gericht selbst bevor.

Der

Der sechste Titul

von

dem Vergleichsversuche.

Es ist oben S. 146. u. f. hinreichende Anweisung gegeben, wie der gültliche Vergleichsversuch anzustellen ist, und ich beziehe mich darauf. Ich will nur der besondern Vorsichten Erwähnung thun, welche dieser Gattung von Sachen eigen sind. Der Commissarius thut wohl, wenn er alles, was von der einen Seite sowohl, als von der anderen völlig ausgemachet ist, in ein Verzeichnis bringet, den Parthenen solches vorleget, und ihnen anrät, daß sie soweit die Sache auß reine bringen mögten. Ferner von den streitigen Posten muß er billig des Klägers Anforderungen von des Beklagten seinen absondern, und auch deren Betrag gegen einander halten, mithin mit Vorlegung dieser Bilanz die Parthenen zu vermögen suchen, daß sie sich in Bausch und Bogen auf eine gewisse Summe vergleichen. Sind sie aber hier zu weit von einander, so muß über die einzelne Posten ein Vergleich versucht werden, wozu der Commissarius sich mehr Zeit nehmen kann, als man im versammelten Gerichte auf einen so mühsamen Versuch zu wenden im Stande ist.

 Der



Der siebente Titul

von

dem weiteren mündlichen Verfahren, wenn
sich die Güte zerschlagen hat.

Wie man sich mit Replic und Duplic zu verhalten habe, ist oben ebenfalls schon hinreichend gezeigt. Hier ist nur sorgfältig dahin vom Commissarius zu sehen, daß derselbigen Ordnung der verschiedenen Verzeichnisse und der einzelnen Posten einer jeden Verzeichnis in der Beantwortung gefolget, und jedesmahl die Ziffer oder Buchstabe voraufgesezet werde, damit sie in die Augen falle, um das weitere Nachsehen zu erleichtern. Ferner muß der Commissarius überflüssige Weitläufigkeit im Vortrage stehenden Fuses verweisen, und dagegen mit aller Genauigkeit auf deutlichen Vortrag der Thatumstände von der einen Seite, und unumwundene bestimmte Antwort von der anderen Seite dringen, widrigenfalls die hiez wider vorkommende Fehler auf frischer That rügen und verbessern lassen. Auf diese Art wird eine solche weitläufige Sache nicht durch einander geworfen, und der künftige Urtheilsfasser kann alle Streitposten mit größter Leichtigkeit einzeln erwägen und entscheiden. Neue Posten, welche Kläger oder Beklagter jezo noch vorbringeret, können in dieser universalen Klage nicht zurück gewiesen werden. Nur müssen die Partheyen über alles in zwey abgewechselten Sätzen gehöret werden,

den, woserne nicht alle Streitpuncte schon ehender vor beschloffen angenommen werden konnten.

Der achte Titul

von der

Berichtigung der Erbschaft, B) mittelst eyndlichen Verzeichnisses.

Von der Befolgung des Urtheils ist eben das zu bemerken, was im 1sten und 2ten Titul angeführet worden, mit dem geringen Unterschiede, daß in gegenwärtigem Falle, wenn die Erbschaft durch ein eyndliches Verzeichnis bestimmt werden muß, dieser Eynd schon ein Offenbahrungseynd ist, mithin selbiger nicht noch besonders gefordert werden kann. Wenn der Kläger wider die Vollständigkeit der übergebenen Verzeichnisse Erinnerungen gemacht hat, so muß selbige der Beklagte nach Beschaffenheit der Sache mit in seinen Eynd nehmen, als wodurch selbige so lange erlediget werden, als nicht ein Meineynd gezeiget worden. Erbiethet sich aber der Ueberwinder zum Beweise, daß mehr da gewesen sey, welches ihm allerdings frey stehet a), so muß dieser Beweis erst geführet und nicht zur Eyndesleistung geschritten werden. Sonst ist aber wohl zu merken, daß das eyndliche Verzeichnis sich nicht weiter erstreckt, als auf den Bestand des Vermögens, wie selbiges zu der Zeit des Todes, oder seines Erhalts

erhaltenen Besizes gewesen, mithin können weder der Abgang, noch die Früchte und Auslagen mit in diesen Eyd gezogen werden, es müste denn seyn, daß Kläger damit zufrieden wäre. Auch der Erbe des Erben ist dieses eodliche Verzeichnts zu errichten schuldig b).

a) L. 22. §. 2. C. de iure delib.

b) CARPZ. P. III. const. 33. Def. 14. behauptet das Gegentheil.

Sechster Abschnitt

von

der Berichtigung einer Forderung durch
den Bestimmungsend (iuram.
in litem).

Der erste Titul

von

der Anerbiethung des Bestimmungsendes.

§. 443.

Wo dieser Eyd Statt finde.

Der Bestimmungsend hat 1.) so oft Statt,
als der Gegner dem richterlichen Befehle aus
fortgesetztem sträflichem Ungehorsam, immer noch
keine

keine Folge leistet *a*), und gleichwohl die Sache füglich kein anderes Auskommen leydet; 2.) wenn ein Beklagter *b*) die Sache vorsätzlich *c*); oder 3.) durch sein Verschulden *d*) abhänden gebracht, oder dergestalt verschlimmert hat, daß dieselbe nunmehr nicht angenommen werden kann; 4.) wider den Erben, welcher selbst weder gefährlich noch nachlässig gehandelt hat, findet der Bestimmungsbeyd keine Statt *e*).

a) L. 2. §. 1., L. 8. D. de in lit. iur. (XII. 3.).

b) Daher lassen die römischen Gesetze bey einer ganz bestimmten Klage [actio certi] den Bestimmungsbeyd nur wegen der erlittenen Schaden zu. L. 3. D. de in lit. iur., L. 6. C. ibid. (V. 53.).

c) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 8. Sect. 3. §. 18. Nach dem L. 68. D. de R. V. soll in diesem Falle der Kläger die Sache nach Willkühr, ohne alle Mäßigung des Richters, anschlagen können. Ich habe aber davon oben (3ter Abschn. 2ter Tit.) meine Meynung schon eröffnet.

d) In diesem Falle kann nur der wahre Werth gefordert werden. L. 2. §. 1., L. 4. §. 4., L. 5. §. 3. D. de in lit. iur.

e) L. 2. 4. C. de in lit. iur.

§. 444.

Von der Angabe des wahren und besonderen Werthes.

Ist es nun erst festgesetzt, daß der Bestimmungsbeyd am rechten Orte gefordert worden sey, so schätzt man die Sache nach ihrem wahren Werthe,

Werthe, auch allenfalls nach dem besonderen Werth, wovon die Ursache mit anzuführen ist, und suchet den Richter durch Zeugnisse u. s. w. von der Billigkeit dieses Anschlages zu überführen. Hierauf bittet man: zu diesem Eyde gelassen zu werden.

Der andere Titel

von

dem Mittheilungsbescheide.

Die Mittheilung geschieht wie gewöhnlich. In dem Falle, da die zuerkannte Sache bisher nur aus Halsstarrigkeit nicht abgeliefert ist, wird noch eine endliche Frist gesetzt, binnen welcher der Beklagte die Sache abliefern, nach deren Verfließung aber gewärtigen soll, daß der Gegner zu dem Bestimmungs eyde gelassen werde. Ist aber die Sache nicht mehr vorhanden, oder in so veränderten Umständen, daß sie Kläger nicht annehmen kann, so kann jezo gleich so erkannt werden, wie das Decret auf die nachher folgende Ungehorsamsbeschuldigung zeigt.

M u s t e r :

In Sachen N. Kläger wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: Unerbiethung zum Bestimmungs
 Civilproc. II Th. D y eyde,

eyde, Copen erkannt, und ist Bescheid: Würde Beklagter innerhalb vier Wochen, von Zeit der Verkündigung dieses, die goldene Uhr an Kläger annoch nicht abliefern, so soll nach bescheiniqter Behändigung dieses, auf Klägers Anrufen, derselbe zur eydlichen Bestimmung des Werthes derselben gelassen und weiter verfügt werden w. R. Beschlussen N. den 21ten Septembr. 1756.

R. G. B. re.

Der dritte Titul

von

Des Klägers Ungehorsamsbeschuldigung.

Zum Eingange beziehet man sich auf den vorigen Bescheid, bescheiniget dessen richtige Behändigung mittelst Vorlegung desselben nebst dem Verkündigungsscheine, zeigt, daß die endliche Frist verflossen sey, führet des Beklagten Ungehorsam an, und bittet: den Betrag leidlich zu mäßigen, und Termin zu Einnehmung des Bestimmungseydes anzusetzen.

Der

Der vierte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide, und Ansetzung des Termins zur Endesleistung.

Hier geschieht die gewöhnliche Mittheilung, jedoch bloß zur Nachricht. Nunmehr wird Kläger angedrohetermassen zum Ende zugelassen, mithin der angegebene Werth nach den Regeln der Billigkeit gemässigt a), und die Endesformul dahin gerichtet: daß die Sache so und so viel werth sey, und wenn ausserdem der besondere Werth zu bestimmen ist, daß er wegen einer gewissen gegründeten Ursache lieber so und so viel aus seinem bereitesten Vermögen, verlihren wollen, als die im Streit befangene Sache zu entbehren b). Hierauf wird Termin zu Einnehmung des Endes wie gewöhnlich angesetzt, und die Partheyen vorgeladen, den End zu leisten, und wie solches geschehen, mit anzusehen. Der Schluß ist wie gewöhnlich.

a) L. 4. §. 2., L. 5. §. 1. D. de in lit. iur.

b) Die Vormünder schwöhren nur, daß, wenn sie an des Unmündigen Stelle wären, sie die Sache vor so und so viel nicht entrathen wollten. Zeitsliche Oberappellat. Gerichtsordn. Th. II. Tit. VIII. Sect. 3. §. 18.

M u s t e r:

In Sachen N. Kläger wider N. Beklagten,
wird diesem der von jenem allhier übergebenen

V y 2

Unge

Ungehorsamsbeschuldigung Abschrift zur Nachricht erkannt, und ist Bescheid: Nachdemmahlen Beklagter dem Bescheide vom 21ten Septembr. d. J. binnen der ihm gesetzten Frist kein Genügen geleistet, als ist Kläger nunmehr zu dem Bestimmungsende dahin zu lassen:

Daß die goldene Uhr wenigstens 80 Rthlr. werth sey, er auch lieber 20 Rthlr. aus seinem bereitesten Vermögen als diese Uhr, weil ihm selbige von Sr. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog zu N. bey Gelegenheit 2c. geschenkt worden, missen wolle, gestalten zu Einnehmung sothanen Endes Termin auf den Dienstag nach dem zweyten Advent, wird seyn der 11 Dec. d. J. beraumet und angesetzt wird, beyde Theile aber theils diesen End zu leisten, theils wie solches geschehe, mit anzusehen, kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Canzley zu erscheinen, und des weiteren rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen. Beschlossen N. den 15ten Novembr. 1756.

Fürsil. u. s. w.

* * *

Wie mit Abnahme dieses Endes verfahren und hernach auf den geleisteten End gesprochen werde, ist zu augenfällig und daher weiter zu berühren nicht nöthig.

Das

 Das sieben und zwanzigste Hauptstück

von

Der Intervention.

§. 445.

Begriff, Nutzen und Verschiedenheit der Intervention.

Die Intervention ist diejenige gerichtliche Handlung, wodurch ein dritter, welcher bisher nicht mit in einem erhobenen Rechtsstreite befangen gewesen, entweder um seine eigene Befugnis durchzusetzen, oder den einen oder anderen Theil aus rechtlicher Schuldigkeit zu vertreten, sich meldet. Im römischen Rechte heißet dies auch *ad esse, liti assistere* a). Der Regul nach, nur wenige Fälle ausgenommen [§. 346.], bindet ein rechtskräftiges Urtheil einen dritten nicht, und daher scheint es, daß die Intervention unbehrlich sey. Freylich wird sie oft zur Verwirrung misbrauchet; aber was wird nicht alle misbrauchet? Sie bleibt ein heilsames Mittel, Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten, wenn sie nur am rechten Orte und gehörig gebrauchet wird. Will der Intervenient bloß seine eigene Befugnis geltend machen, so nennt man dieses die hauptsächlichliche Intervention [*interuentio principalis*]; geht sie bloß auf die Vertretung des

Dy 3 einen